

Materialie
15.02.2025 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr
„Recht und Gerechtigkeit¹“ - Grundlagen – Methode - Anwendungsfälle

„Die im Folgenden aufzuweisende Rechts- und Gerechtigkeitsystematik

- beruht auf den Grundlagen des Menschseins, den Begriffen des Handelns, der Freiheit als Selbstbestimmung, des freiheitsgesetzlichen Rechtsbegriffs,
- erinnert das ursprüngliche Menschenrecht und die Persönlichkeitsrechte sowie die rechtlichen Grundpflichten - gegen mächtige empiristisch-ökonomische Tendenzen der Vergegenständlichung,
- entwickelt sodann das Privatrecht insbesondere das aus ideal-ursprünglicher Besitzgemeinschaft permanent erwachsende Erwerbsrecht an der Substanz, das Selbstständigkeit in den Institutionen der Familie und der Gesellschaft begründet - wodurch vorläufige Abhängigkeiten von einem objektiven System und Entrechtung aufgehoben werden,
- entfaltet dementsprechend eine Systematik der Gerechtigkeitsformen, namentlich der schützenden und ausgleichenden Gerechtigkeit, der erwerbenden und zwar der ursprünglich erwerbenden (Teilhabe-) Gerechtigkeit und der austauschenden Gerechtigkeit,
- definiert sodann inhaltlich die Aufgaben des Staates als Rechtsstaates und kritisch revidierten Sozialstaates - gegen bisherige Tendenzen zum Despotismus und Paternalismus. (...)“ S. 24-25.

„Recht und Gerechtigkeit gründen in der die Handlungsprinzipien erschließenden (praktischen) Vernunft. Diese reicht zwar selbst in die Affekthaftigkeit und deren unmittelbare Normativität zurück. Aber Mitgefühl (...) oder Gerechtigkeitssinn (...) und Empörung allein helfen gegen manifeste Ungerechtigkeit nicht, so bedeutsam sie als Motive sind. Technische Rationalität und Pragmatik sind zwar unentbehrlich, um die empirischen Bezüge und die Mittel-Zweckrelationen klug beurteilen, auch um politisch möglichst geschickt agieren zu können. Aber Verstand (...) oder die Klugheit („Pragmatismus“) vermögen nicht zu begründen, was wir tun sollen. Dafür ist Vernunft erforderlich, also die vom Selbstbewusstsein im Handlungsvollzug beglaubigte Fähigkeit, Widersprüche kritisch aufzuheben und einen Begründungszusammenhang prinzipienorientiert zu erschließen. Sie bezieht sich nicht allein auf die Erfahrungsgesetzlichkeit, sondern auch auf die normativen Grundsätze freien Handelns - ist also „praktische Einsicht“ (Aristoteles), „praktische Vernunft“ (Kant). (...) Zu kurz greifen dagegen Rechtskonzepte, die am Moment der rationalen Selbstinteressiertheit anknüpfen - wie Hobbes und besonders der und Utilitarismus. Vielmehr muss der affirmative Intersubjektivitäts-

¹ Köhler, Michael: Recht und Gerechtigkeit. Grundzüge einer Rechtsphilosophie der verwirklichten Freiheit. Tübingen 2017.

bezug des Rechts gleichursprünglich im normativen Prinzip begründet sein: Die Vernunft der Menschheit verwirklicht sich in wechselseitig-allgemeinen, die Individuen freisetzenden Anerkennungsverhältnissen.“ S. 8-9.

„Methodologisch ist die Rechtswissenschaft als praktische Prinzipienwissenschaft Teil der Moralphilosophie. Darin beansprucht sie in bestimmtem Sinne Letztbegründung. Das ist auch praktisch unabdingbar. Denn Rechtsfragen erfordern - wegen ihres Gegenstandes: der Eröffnung und Abgrenzung äußerer Freiheiten - eine allgemeingültig begründete, und zwar im doppelten Wortsinne zwingende Antwort, soll die „Lösung“ nicht auf schiere Gewalt hinauslaufen oder sich nicht bloß auf das Gerechtigkeitsgefühl stützen.“ S. 10.

-Beispiel für einen „Anwendungsfall“-

Allgemeine Hilfespflicht: „Das Gebot zur Hilfe in Existenznot“ (-noch im Privatrecht-)

„Der ursprünglichen Selbstaffirmation menschenrechtlichen Daseins entspricht das Gebot zu tätiger Hilfe bei schwerer Not insbesondere Lebensgefahr eines anderen. Diese allgemeine Hilfeleistungspflicht, die dem Eingriffsrecht im Notstand nahesteht, trifft jedes Subjekt der Menschheit gegenüber irgend einem anderen in zufälliger, durch die Notlage definierter Begegnung - auch außerhalb jeder institutionellen (familiären, gesellschaftlichen, staatlichen) Beziehung: X trifft den ihm ganz fremden Y in Lebensnot auf hoher See oder in der Wüste - und es ist sonst weit und breit niemand da. Das ursprüngliche Recht der Menschheit in jeder Person (Grundverhältnis) verpflichtet unbedingt dazu, dem Betroffenen tätig zu helfen. Zwar gilt das nicht in unvermittelter, unbestimmt ausgedehnter Weise. Denn das Menschenrecht ist kein abstrakt uniformes Menschheitsrecht, sondern Form konkret-besonderer Handlungsfreiheiten der Subjekte für sich - ein gegliederter personaler Rechtsstatus. Dessen Eigenständigkeit und die damit gesetzte Selbstverantwortlichkeit der Situationsbeteiligten zu respektieren, gebietet der Rechtsimperativ. Mit der Freiheit in ihrer subjektiven Besonderheit, mit Lebensentwürfen und Handlungskonzepten verbunden sind die Chancen und Risiken eigenverantwortlichen Handelns einschließlich der Zufallselemente zum Glück oder Unglück, Erfolg oder Misserfolg. Jeder hat die unter Umständen daraus resultierende Not selbst zu tragen und darf sie nicht auf andere abwälzen: casum sentit dominus (den Zufall spürt der Eigentümer). Ausgeschlossen ist deshalb ein umfassendes, durch die empirische Interessenlage definiertes „Notrecht“, das inhaltlich einer ausgedehnten Wohlwollenspflicht entspräche und jede stabile Abgrenzung rechtlicher Freiheiten zwischen den Beteiligten auflöste; eine diffuse, von Interessen gesteuerte „Solidaritäts“-Pflicht träte an die Stelle eigenverantwortlicher personaler Freiheiten. Aber wenn die Notlage das menschenrechtliche Dasein überhaupt infrage stellt, dann beweist das ursprüngliche Grundverhältnis seine verpflichtende Kraft. Ihm widerspräche es, einer ver-

nichtenden Zufälligkeit, die sich für jede Person eignen könnte, Raum zu geben. Verallgemeinert liefe dies nämlich auf die Negation der Vernunftexistenz überhaupt hinaus. Das zeigt sich am Extremfall einer enormen Katastrophengefahr. Hängt vom Eingreifen einer Person die Fortexistenz der ganzen Menschheit ab, so ist das Rechtsgebot offensichtlich. Es kann aber nicht anders sein, wenn es sich um ein einziges Individuum als Mitkonstituenten des Rechtsverhältnisses handelt. So ist die Menschheit gleichsam im universalen Selbstverhältnis gegenüber jedem Individuum verpflichtet, das sich in existenzieller Not befindet; daher repräsentiert jede zufällig auf eine solche Situation treffende Person die Menschheit. Dem Grunde nach setzt also die allgemeine Hilfeleistungspflicht eine sonst unausweichliche Not, eine existenziell schwere Gefahr für das rechtliche Dasein eines anderen voraus. Ihrem Umfang nach ist sie gemäß der personalen Eigenständigkeit des Pflichtsubjekts beschränkt auf das zumutbare einer partikularen-gesetzlichen Aufopferung, nämlich auf eine vorübergehende Modifikation der eigenen Handlungsfreiheit, eine bloße Tätigkeit für den von der Notlage Betroffenen. (...) Im freiheitlichen, Recht und Ethik unterscheidenden Grundansatz wird das äußere Recht der Menschheit, sowohl in der eigenen, als auch in jeder anderen Person, aus dem kategorischen rechts operativ in der Zweck-an-sich-selbst-Formel zum einsichtigen Grund des existenziellen Hilfsgebotes.“ S. 280-281.

„In institutionelle Rechtsverhältnisse (Familie, Gesellschaft, Staat, internationale Ordnung) wird die menschenrechtliche Hilfespflicht aufgenommen, freilich mit Inhalten, die der Besonderheit der Institution und ihrer konkreten (familiären, nationalen, kulturellen) Ausgestaltung entsprechen. Dadurch differenzieren sich die Handlungsgebote nach den Krisenlagen und dem jeweiligen Verhältnis weiter aus - von der unmittelbaren Hilfe übergehend auch zur Veranlassung organisierter Hilfe zumal in Situationen, welche die einzelne Person überfordern, oder als Pflicht zur Anzeige drohender schwerer Verletzungen namentlich bevorstehender Straftaten. Im staatlichen Rechtsverhältnis gehört dies zum Ordnungsrecht und in den Besonderen Teil des Strafrechts (z. B. die Tatbestände der unterlassenen Hilfeleistung, der unterlassenen Anzeige bevorstehender Verbrechen). Gültig bleibt aber die Abgrenzung des fundamental-allgemeinen rechtlichen Hilfsgebotes von der ethischen Wohlwollenspflicht, und zwar kritisch zum einen gegenüber der Ausdehnung auf alle möglichen partikularen Gefährdungen, zum anderen gegen die Sanktionierung bloß der unrechtlichen Gesinnung.“ S. 283-284.